



Jan Dietze



Daniela Schnell

Bundeskartellamt veröffentlicht Hintergrundpapier zur Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht: "Vertikale Beschränkung in der Internetökonomie"

Seit mehreren Jahrzehnten lädt das Bundeskartellamt jährlich zur Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht ein. Anlässlich des diesjährigen Arbeitskreises am 10. Oktober 2013 zu dem Thema "Vertikale Beschränkung in der Internetökonomie" hat das Bundeskartellamt ein Hintergrundpapier veröffentlicht. Es gibt insbesondere Einblick in die kartellbehördliche Praxis bei der Beurteilung von Vertriebsbeschränkungen in Bezug auf den Verkauf im Internet. Im Folgenden möchten wir die wichtigen Eckpunkte des Hintergrundpapiers zusammenfassen:

■ Verbot des Verkaufs über Internetplattformen

Das Bundeskartellamt beobachtet die Tendenz, dass aufgrund von zunehmenden Wettbewerbs- und Preisdrucks durch den Internetvertrieb auf den stationären Fachhandel die Hersteller von Markenartikeln Handlungsbedarf sehen und diesbezüglich ihren Vertrieb umstrukturieren. Verstärkt werden dabei selektive Vertriebssysteme eingeführt. Als kritisch wertet das Bundeskartellamt dabei eine Beschränkung des Internetvertriebs durch Hersteller in der Form, dass selbst zugelassene Händler eines selektiven Vertriebssystems unabhängige Marktplatzplattformen im Internet (Amazon, ebay etc.) nicht nutzen dürfen. Demgegenüber scheint sich in der Rechtsprechung eine Linie durchzusetzen, die zumindest einen Ausschluss des Vertriebs über ebay als zulässig erachtet (vgl. hierzu zuletzt KG Berlin, Urteil v. 13.09.2013, AZ: 2 U 8/09 Kart).

Das Bundeskartellamt will ein derartiges Verbot allenfalls dann als freistellungsfähig anerkennen, wenn dadurch eine Verbesserung der Warenerzeugung oder Verteilung erreicht oder das Verbot zur Förderung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts beiträgt und der Verbraucher an dem Effizienzgewinn partizipiert. Wann dies der Fall sein kann, lässt das Bundeskartellamt jedoch offen. Der Notwendigkeit des Schutzes des Markenimages misst das Bundeskartellamt (anders als die Rechtsprechung) jedenfalls kaum noch Gewicht bei.

Vor diesem Hintergrund bleibt der Ausgang der derzeit laufenden Ermittlungen des Bundeskartellamts gegen die Hersteller Adidas und Asics abzuwarten.

>>



Hintergrundpapier des
Bundeskartellamtes
vom 10.10.2013

IMPRESSUM

ZENK Partnerschaft von Rechtsanwälten | www.zenk.com
Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte
nur unter Angabe der Quelle.
Alle Rechte vorbehalten.
Verantwortlich: Jan Dietze (dietze@zenk.com) | Daniela Schnell (schnell@zenk.com)
Anregungen an Bettina Lange (lange@zenk.com)

HAMBURG
Hartwicusstrasse 5
22087 Hamburg
Tel +49-40-226640
Fax +49-40-2201805
hamburg@zenk.com

BERLIN
Reinhardtstrasse 29
10117 Berlin
Tel +49-30-2475740
Fax +49-30-2424555
berlin@zenk.com

<<

Presseberichten zur Folge haben diese Unternehmen die Belieferung von Händlern gestoppt, die ihre Produkte über Plattformen wie ebay oder Amazon verkauft haben.

■ **Verbotene Doppelpreissysteme**

Kritisch beurteilt das Bundeskartellamt zudem gegen den Verkauf über das Internet gerichtete preisbezogene Beschränkungen in Form von sog. Doppelpreissystemen. Ein verbotenes Doppelpreissystem liegt vor, wenn ein Hersteller einem Händler unterschiedliche Einkaufspreise gewährt und danach differenziert, ob das betroffene Produkt über das Internet oder über den stationären Handel vertrieben wird. Faktisch ist dadurch ein Hersteller in der Lage, die Verteilung des Absatzes seiner Produkte über die verschiedenen Absatzkanäle zu steuern und den Onlineverkauf durch höhere Abgabepreise zu minimieren. Anders beurteilt das Bundeskartellamt es, wenn einem Händler umsatz- und mengenunabhängige Fixzuschüsse für den stationären Handel gewährt werden, da diese Fixbeträge die Preissetzungen des Händlers i.d.R. nicht beeinflussen.

Derzeit untersucht das Bundeskartellamt eine Konstellation, in welcher Händlern zwar zunächst ein einheitlicher Einkaufspreis gewährt wird. Jedoch wird ein Rabatt auf den Einkaufspreis jährlich anhand der Umsatzverteilung des jeweiligen Händlers zwischen stationärem Verkauf und Onlineverkauf ermittelt. Auch hier tendiert das Bundeskartellamt dazu, wettbewerbsschädliche Beeinträchtigungen zu erkennen.

■ **Unzulässige Preisbindung**

Bekanntlich ist die Vorgabe von Weiterverkaufspreisen durch den Hersteller unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig (Verbot der vertikalen Preisbindung). Dies gilt bereits dann, wenn Druck zur Einhaltung an sich als unverbindlich gekennzeichnete Preisempfehlungen ausgeübt wird.

Das Bundeskartellamt hat nunmehr vermehrt Fälle beobachtet, in denen sich der Preisdruck lediglich gegen Internethändler richtete. Hintergrund ist der vom Internethandel angebotene oftmals attraktivere Verkaufspreis im Vergleich zum stationären Handel und die damit einhergehende gesteigerte Wettbewerbsintensität. So haben laut dem Bundeskartellamt namhafte Hersteller wie

>>

<<

z.B. die Alessi Deutschland GmbH und die WALA Heilmittel GmbH Vereinbarungen bezüglich der Einhaltung der von ihnen empfohlenen Verkaufspreise ausschließlich mit Bezug auf den online Handel abgeschlossen.

Fazit

Das Bundeskartellamt beschäftigt sich inzwischen verstärkt mit möglichen kartellrechtswidrigen Beschränkungen des Internetvertriebs. Das Bundeskartellamt sieht es hier als seine zentrale Aufgabe, die betroffenen Märkte offen zu halten und Beschränkungen gerade des neu hinzutretenden Wettbewerbs durch den Internethandel zu verhindern. Die Rechtsentwicklung in diesem Feld bleibt spannend, weil die Grenze zwischen unzulässiger Beschränkung des Internethandels und zulässigem Schutz der bestehenden Vertriebsstrukturen weiterhin nicht abschließend geklärt ist.

Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheiten gilt es, die Rechtsentwicklung weiterhin genau zu beobachten, um Risiken zu minimieren und die rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Gern stehen wir Ihnen für Fragen zu diesem Thema zur Verfügung.

[JAN DIETZE • dietze@zenk.com]

[DANIELA SCHNELL • schnell@zenk.com]